

348

Für das Nachschlagewerk!	Ja (ohne §. 6-8 vor 2.)
Für die Fachpresse!	Ja "
Für die antliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB §§ 278, 625; ZPO § 128 II

Leitsätze:

Die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber im Sinne von § 625 BGB ist ein Tatbestand des schlüssigen Verhaltens kraft gesetzlicher Fiktion, also eine Willenserklärung oder doch ein vom Gesetz der Willenserklärung gleichgestellter Tatbestand. Die Frage, ob ein Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes sich die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses durch eine untergeordnete Dienststelle zurechnen lassen muß, ist deshalb nach den Vorschriften über die Stellvertretung in §§ 164 ff. BGB zu beantworten.

Aktenzeichen: 3 AZR 588/58

Urteil des BAG vom 1. Dezember 1960

LAG Baden-Württemberg
(Freiburg)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 588/58

VIII Sa 102/58

Baden-Württemberg (Freiburg)

Urteilstenor zugestellt

am 1. Dezember 1960

gez. Groll,

Regierungsobersekretär

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes! 200

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 29. November 1960 durch den Senatspräsidenten Dr. König, den Bundesrichter Dr. Simons und die Bundesrichterin Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Rastetter und Moritz gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg, Außenkammer Freiburg, vom 13. November 1958 - VIII Sa 102/58 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Der Kläger war vom 1. April 1953 bis zum Jahre 1958 als angestellter Rentenhilfsarbeiter gemäß Gruppe VIII TO.A beim Versorgungsamt F tätig. Mit Wirkung vom 1. Juni 1958 wurde der Kläger zur orthopädischen Versorgungsstelle in F versetzt; schon seit 1. März 1958 war er zu dieser Versorgungsstelle abgeordnet.

Am 9. Juni 1958 hatte der Kläger aus Anlaß einer angeblich nicht richtig bearbeiteten Akte einen Wortwechsel mit seinem vorgesetzten Oberinspektor. Im Anschluß daran verließ er ohne Zustimmung des für Krankmeldungen zuständigen Sachbearbeiters seinen Dienst; auch dem Oberinspektor machte er über eine Erkrankung keine Mitteilung. Daraufhin erhielt er am 12. Juni 1958 das folgende Kündigungsschreiben der orthopädischen Versorgungsstelle F :

"Auf Anweisung des Landesversorgungsamtes B -W , S kündige ich Ihnen zum 30. September 1958, weil Sie am 9. Juni 1958 vormittags etwa 9.30 Uhr nach einem Wortwechsel mit Ihren Mitarbeitern die Dienststelle ohne Genehmigung des anwesenden Dienststellenleiters mit der Bemerkung verlassen haben: "Für mich ist meine Tätigkeit beim Versorgungsamt erledigt" und weil Sie auf eine schriftliche durch einen Boten überbrachte Aufforderung vom 9. Juni 1958, zum Dienst zu erscheinen, nicht reagiert und erst nach einer zweiten Ihnen durch Einschreiben zugestellten Aufforderung am 11. Juni 1958 nachmittags etwa 14 Uhr telefonisch mitgeteilt haben, daß Sie erkrankt seien.

Ihr Verhalten muß als eine grobe Verletzung Ihrer Dienstpflichten aufgefaßt werden, zumal Sie schon während Ihrer Dienstzeit beim Versorgungsamt zweimal wegen ähnlicher Vorkommnisse gerügt wurden.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

8.9

Auf Grund der vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wurde das Staatliche Gesundheitsamt F gebeten, Sie amtsärztlich auf Ihren Gesundheitszustand zu untersuchen."

Auf diese Kündigung hin hat der Kläger am 13. Juni 1958 seinen Dienst wieder angetreten und ein ärztliches Attest vom 11. Juni 1958 vorgelegt, aus dem sich ergibt, daß er wegen Grippe und Rippenfellreizung seit dem 9. Juni arbeitsunfähig war. Die von der Beklagten veranlaßte amtsärztliche Untersuchung durch das Gesundheitsamt hat der Kläger verweigert.

Der Kläger hält die Kündigung vom 12. Juni 1958 für sozial ungerechtfertigt. Er behauptet, am 9. Juni nach der Auseinandersetzung mit dem Oberinspektor nur deshalb nach Hause gegangen zu sein, weil er sich krank gefühlt habe. Er habe sich dann auch wegen einer fiebrigen Erkrankung ins Bett gelegt. Die beiden in dem Kündigungsschreiben erwähnten Schreiben der Beklagten habe er erst am Abend des 10. Juni erhalten. Da er am 10. Juni abends keinen Arzt mehr erreicht habe, sei er am 11. Juni zu seinem Hausarzt gegangen. Der Kläger ist deshalb der Ansicht, daß ihn an dem unentschuldigtem Fernbleiben vom 9. bis zum 12. Juni keine Schuld treffe. Die Untersuchung durch den Amtsarzt habe er mit Recht verweigert, da er inzwischen den Dienst wieder aufgenommen gehabt habe und ihm die Kündigungserklärung zugegangen sei.

Der Kläger hat deshalb Klage erhoben mit folgendem Antrag:

Es wird festgestellt, daß durch die am 12. Juni 1958 ausgesprochene Kündigung das Arbeitsverhältnis des Klägers bei der Beklagten nicht mit Wirkung vom 30. September 1958 aufgelöst ist.

- 4 -



- 4 -

Die Beklagte hat
Abweisung der Klage
beantragt.

Zur Begründung hat sie mangelhafte Leistungen des Klägers geltend gemacht. Er habe nur mit einfachen Arbeiten betraut werden können. Vor allem aber beruft sich die Beklagte auf den Vorfall im Juni 1958 und im Zusammenhang damit auf zwei frühere Vorkommnisse aus dem Jahre 1957.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und festgestellt, daß das Dienstverhältnis durch die mit Brief der Beklagten vom 12. Juni 1958 zugegangene Kündigung nicht aufgelöst ist.

Im Berufungsverfahren hat die Beklagte Klageabweisung beantragt, während der Kläger gebeten hat, die Berufung als unbegründet zurückzuweisen. Vor Abschluß des Berufungsverfahrens war mit dem 30. September 1958 die Kündigungsfrist abgelaufen. Nach Ablauf der Kündigungsfrist ist der Kläger weiter zum Dienst erschienen; er hat auch zunächst noch gearbeitet. Am 6. Oktober 1958 hat die Beklagte ihm dann mitgeteilt, daß sie die Fortsetzung des Dienstverhältnisses ablehne.

Das Landesarbeitsgericht hat das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Klage mit der Maßgabe abgewiesen, daß das Dienstverhältnis des Klägers mit dem 31. März 1959 beendet wird.

Mit der zugelassenen Revision hat der Kläger beantragt, festzustellen, daß das zwischen den Parteien bestehende Dienstverhältnis weder durch die mit Schreiben vom 12. Juni 1958 ausgesprochene Kündigung noch durch die Kündigung vom 6. Oktober 1958 aufgelöst ist. Vorsorglich hat er Zurückverweisung beantragt. Die Beklagte hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe

I.

Das Urteil konnte im schriftlichen Verfahren ergehen. Zwar hat der Kläger in seinem Schriftsatz vom 28. September 1960 seine Erklärung, daß er mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 II ZPO einverstanden sei, widerrufen. Dieser Widerruf hindert aber das Gericht nicht daran, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden; denn an ihre einmal erteilte Zustimmung gemäß § 128 II ZPO ist die Partei gebunden (BGHZ 28, 278).

II.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht hat das Berufungsgericht möglicherweise gegen § 308 ZPO verstoßen. Der Kläger hatte in erster Instanz Feststellung beantragt, daß durch die am 12. Juni 1958 ausgesprochene Kündigung sein Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst worden ist. Die Beklagte hatte Klageabweisung beantragt. In der Berufungsinstanz hat die Beklagte ihren Abweisungsantrag weiter verfolgt, während der Kläger sich in seinem Antrag auf die Bitte um Zurückweisung der Berufung beschränkt hat. Das Landesarbeitsgericht hat dann in seiner Entscheidung die Weiterbeschäftigung nach dem 30. September 1958 und die Erklärung der Beklagten vom 6. Oktober 1958 einbezogen. Denn es hat angenommen, daß zwar die Kündigung vom 12. Juni 1958 rechtswirksam war, daß aber die Beklagte durch Weiterbeschäftigung des Klägers nach Ablauf der Kündigungsfrist das Arbeitsverhältnis fortgesetzt hat (§ 625 BGB). Das Landesarbeitsgericht hat sodann die Erklärung der Beklagten vom 6. Oktober 1958, daß sie das Arbeitsverhältnis mit dem



- 6 -

Kläger nicht fortsetzen wolle, als erneute Kündigung aufgefaßt und entschieden, daß das Arbeitsverhältnis erst durch diese Kündigung, also zum 31. März 1959, aufgelöst worden ist. Damit ist dem Kläger möglicherweise mehr zugesprochen worden, als er überhaupt beantragt hatte. Es kann aber hier dahingestellt bleiben, ob das Gericht so verfahren und ob es die Parteianträge im Sinne seines Urteils auslegen durfte. Denn wenn man der Ansicht ist, das Berufungsgericht hätte lediglich über die Kündigung vom 12. Juni 1958 befinden dürfen, so wäre doch durch das hiervon abweichende Verfahren nur der Kläger begünstigt. Da die Beklagte Revision nicht eingelegt hat, muß aber dem Kläger, das, was er etwa zu viel erhalten hätte, in jedem Fall belassen bleiben.

III.

Im übrigen ist die Revision des Klägers nicht begründet.

1. Die Kündigung vom 12. Juni 1958 ist, wie im angefochtenen Urteil ohne Rechtsirrtum ausgeführt wird, sozial gerechtfertigt und deshalb rechtswirksam.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Seite 7 und 8 pp.

2. Das Arbeitsverhältnis des Klägers ist – entgegen der Meinung des Berufungsgerichts – auch nicht dadurch über den Ablauf der Kündigungsfrist mit dem 30. September 1958 hinaus nach § 625 BGB auf unbestimmte Zeit verlängert worden, daß die Beklagte den Kläger nach diesem Tage noch beschäftigt und daß sie nicht unverzüglich widersprochen hat.

Es mag zweifelhaft sein, ob die Beklagte wirklich, wie das Landesarbeitsgericht meint, das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger nach dem 30. September 1958 fortgesetzt hat. Ob die Beklagte sich die Weiterbeschäftigung des Klägers durch die Freiburger Dienststelle zurechnen lassen muß, richtet sich nämlich nicht, wie im angefochtenen Urteil angenommen wird, nach § 278 BGB; denn es handelt sich hier nicht um eine Erfüllung vertraglicher Arbeitgeberpflichten, wobei der Arbeit-

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

geber sich eines Gehilfen bedienen könnte. Vielmehr ist die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber im Sinne von § 625 BGB ein Tatbestand des schlüssigen Verhaltens kraft gesetzlicher Fiktion, also eine Willenserklärung, oder doch ein von Gesetz der Willenserklärung gleichgestellter Tatbestand. Die Besonderheit liegt nur darin, daß es wegen der unwiderleglichen gesetzlichen Vermutung des § 625 auf den Geschäftswillen nicht ankommt (vgl. bes. Esser, Wert und Bedeutung der Rechtsfiktionen, 1940, S. 52 ff.; Enneccerus-Nipperdey, Bd. II, § 153 zu IV B 2 S. 947 f.). Dann aber sind auf die "Fortsetzung des Dienstverhältnisses" die Regeln über das Rechtsgeschäft, insbesondere das Recht der Stellvertretung (§§ 164 ff. BGB), anzuwenden. Deshalb kommt es für die Frage, ob das verklagte Land sich das Verhalten des F Dienstvorstandes bei der Weiterbeschäftigung des Klägers zurechnen lassen muß, darauf an, ob dieser Dienstvorstand dabei innerhalb seiner Vertretungsmacht gehandelt hat oder ob - falls der Kläger gutgläubig war - der Dienstvorgesetzte nach Rechtsscheingrundsätzen als Vertreter der S Dienststelle und damit auch als Vertreter der Beklagten anzusehen ist. Daß der Dienstvorgesetzte in F nicht zur Vertretung des Landes befugt war, sagt das Berufungsgericht ausdrücklich. Darüber, ob die Voraussetzungen einer Vollmacht kraft Rechtsscheins vorliegen, sind Feststellungen nicht getroffen. Der Senat konnte aber trotzdem von einer Zurückverweisung absehen, weil die Beklagte der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unverzüglich widersprochen hat.

Das Landesarbeitsgericht meint allerdings, wenn die Beklagte die Weiterbeschäftigung des Klägers erst am 6. Oktober 1958 abgelehnt habe, so habe sie damit durchaus nicht unverzüglich im Sinne des § 625 BGB gehandelt. Diese Beurteilung durch das Berufungsgericht unterliegt

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der Nachprüfung im Revisionsverfahren; denn ob der Arbeitgeber seinen Widerspruch unverzüglich erklärt hat, ist eine Rechtsfrage (RGZ 124, 115 ff.). Der Senat teilt die Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht. § 625 gibt dem Arbeitgeber die Möglichkeit, die kraft Gesetzes auf Grund seines bloßen Verhaltens eintretende Rechtsfolge dadurch zu korrigieren, daß er ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 BGB) Widerspruch erhebt. Dabei muß der Arbeitnehmer durch die Umstände bedingte Verzögerungen hinnehmen (RGZ 124, 115 ff. [118]), sofern nur der Arbeitgeber die im Verkehr erforderliche Sorgfalt gewahrt hat. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Spanne vom 1. bis zum 6. Oktober. Der 1. Oktober 1958 war ein Mittwoch, der 6. Oktober ein Montag. Die widerspruchslose Beschäftigung dauerte also, falls am Samstag gearbeitet wurde, vier, anderenfalls nur drei Tage. Eine Spanne von drei bis vier Arbeitstagen erschien dem Senat mit den Anforderungen des Verkehrs vereinbar, wenn man berücksichtigt, daß die Entscheidung nicht in F , sondern in S getroffen werden mußte.

3. Ist, wie dargelegt, die Kündigung vom 12. Juni 1958 sozial gerechtfertigt und ist das Arbeitsverhältnis des Klägers nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht gemäß § 625 BGB verlängert worden, so hat es mit dem 30. September 1958 geendet. Der Kläger hat also durch das angefochtene Urteil mehr erhalten, als ihm zustand. Die Revision mußte deshalb zurückgewiesen werden.

gez. Dr. König Dr. Simons Dr. Hilger
Moritz Rastetter

